

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerbürg.

Verkehrsnummer 28.

Postfach 891
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raebberger in Westerbürg.

Nr. 9.

Dienstag, den 1. Februar 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) wird für den Umfang des Kreises Westerbürg folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Ankauf von Rindvieh innerhalb des Kreises Westerbürg ist ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisaußschusses des Kreises Westerbürg verboten. Die Genehmigung wird nur solchen Personen erteilt, die durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes nachweisen, daß sie vor dem 1. Aug. 1914 ein Viehhandelsgewerbe angemeldet hatten und im Besitze eines Gewerbescheines waren und noch sind. Ausgenommen von dem Verbot ist der Ankauf von Rindvieh zu Zuchtzwecken zwischen Landleuten des Kreises Westerbürg und der Ankauf von Schlachtvieh durch im Kreise wohnende Schlachtereien, soweit der Verkauf der Fleischwaren im eigenen Schlachtereibetrieb im Kleinverkauf erfolgt.

§ 2.

Weibliche Zuchttiere dürfen nicht geschlachtet und ohne besondere Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisaußschusses nicht gehandelt werden.

Als weibliche Zuchttiere im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen, alle Rinder und Kühe, im Alter von 14 Monaten bis zu 11 Jahren, sofern sie in den letzten 9 Monaten gedeckt worden sind und alle weiblichen Kälber.

Ueber 11 Jahre alte frischmelkende Milchkühe dürfen nicht eher geschlachtet werden, bevor sie nicht mindestens 10 Wochen nach dem letzten Kalben abgemolken sind.

§ 3.

Zur Mast aufgestellte weibliche Jungrinder dürfen zum Schlachten nur verkauft werden, sofern der Besitzer bescheinigt, daß das Tier in den letzten 9 Monaten nicht gedeckt worden ist, und daß das Lebendgewicht bei einem Rind der Simmentaler Rasse nicht weniger als 6 Ztr., bei einem Rind der Lahnrasse nicht weniger als 5½ Ztr. und bei einem Rind der Westermälder Rasse nicht weniger als 5 Ztr. beträgt.

Als Jungrinder sind Tiere anzusehen, die über 3 Monate alt sind.

Männliche Kälber dürfen zum Schlachten nur verkauft werden, wenn das Lebendgewicht bei Kälbern der Westermälder Rasse mindestens 85 Pfund und bei Kälbern anderer Rasse mindestens 100 Pfund beträgt.

§ 4.

Notchlachtungen sind nur mit Erlaubnis der behandelnden Tierärzte oder der Fleischbeschauer oder der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 5.

Die mit einer Aufkaufsgenehmigung versehenen Personen haben die ihnen durch den Kreisaußschuß übergebenen Verkaufsbescheinigungen genau dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Die Verkaufsbescheinigungen sind doppelt auszufertigen und von dem Käufer und Verkäufer zu unterschreiben. Die Unterschriften hat die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Verkäufers zu beglaubigen. Eine Ausfertigung der Verkaufsbescheinigung hat der Käufer sofort nach Abschluß des Verkaufs an die zuständige Ortspolizeibehörde abzugeben. Die andere Ausfertigung ist vom

Käufer innerhalb 8 Tagen nach dem Verkaufsabschluß dem Kreisaußschuß in Westerbürg einzusenden.

§ 6.

Diese Verordnung findet auf alle oben bezeichneten Tiere des Rindergeschlechts Anwendung, die bereits verkauft aber noch im Besitze des Verkäufers sind.

Verkäufe bei denen die Uebergabe nicht innerhalb 8 Tagen erfolgt, sind unzulässig.

§ 7.

Wer den oben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt wird gemäß § 13 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 8.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerbürg, den 1. Februar 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerbürg. Abicht.

An sämtliche Ortspolizeibehörden und Herren
Gendarmeriewachtmänner im Kreise.

Abdruck zur Beachtung und scharfen Kontrolle. Sofortige und wiederholte ortsübliche Bekanntmachung ist zu veranlassen.

Westerbürg, den 1. Februar 1916.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zu den Auszügen aus den Steuerlisten, die mit den Anträgen auf Gewährung von Kriegselterngehalt mir einzureichen sind, sind die in der Kreisblattdruckerei erhältlichen gedruckten Formulare zu verwenden.

Westerbürg, den 28. Januar 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Herr Kaufmann Ferdinand Schulz aus Mittelhofen ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mittelhofen, bestehend aus den Gemeinden Mittelhofen, Neunkirchen, Gablingen, Elsfeld, Oberrod und Westernohe ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Westerbürg, den 26. Januar 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In der Sonderbeilage zu No. 4 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Wiesbaden ist der Verteilungsplan über die von den Schulverbänden zu zahlenden Beiträge zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Wiesbaden für die Etatsjahre 1915, 1916 und 1917 enthalten. Die Herren Bürgermeister und die Herren Schulverbandsvorsteher erlaube ich die Gemeinde- bzw. die Schulkasse alsbald anzuweisen, die Beiträge für das Etatsjahr 1915 sobald als möglich unter Anrechnung der bisher gezahlten Beträge hierher abzuführen.

Limburg, den 29. Januar 1916.

Rgl. Kreisasse.

Das Generalkommando teilt gemäß Kr. Min. Verfüg. V. 11. 712/1. R. N. A. mit, daß die Meldepflicht in § 5 der Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Kuchbaumholz und stehenden Nussbäumen“ Nr. V. 11. 206/11. 15. K. R. A. hiermit, bis 15. Febr. 1916 verlängert wird.

Stellv. Generalkommando. XVIII. Armekorps.

betreffend
Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost. Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RStBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RStBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RStBl. S. 778)*, und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RStBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (RStBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RStBl. S. 684)**), bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Attilas, Mantel, Koller usw.), Bitewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gehaspelt,
3. Drilljacken, Drillröcke, Drillhosen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Seiden- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. KRA. beschlagnahmt.

5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschapkas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel, Bäcktaschen, Schanzzeug, und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt, Feldflaschenüberzüge aller Art,
6. Munitions- und Wassertrogesäcke, Reitersuttersäcke, Tränkeimer, Proschalttsäcke, Zeltsäcke,
7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:
211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm,
8. Sandsäcke.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmen sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht an anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuzuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.
- Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.
3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 ausschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.
- Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.
4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität:
je 50 Waffenröcke, Bitewken, Feldblusen, Mäntel,
je 20 Attilas, Mantel, Koller usw.,
20 Reithosen,
100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
je 20 Feldmützen, Drilljacken, Drillröcke,
40 Drillhosen,
50 Halsbinden,
je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertrogesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscheren-Futterale, Feldflaschenüberzüge,
30 Militär-Rucksäcke,
je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reitersuttersäcke, Tränkeimer, Bäcktaschen,
500 Sandsäcke,
- b) von jeder Qualität:
je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

Die Verhältnisse der Größe und Farbe bleiben außer Betracht.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilte Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtbestände der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als in § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtbestände unverzüglich auf den vorhandenen Meldekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückgehalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind als meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam über meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. bei denen sich solche unter Aufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter u. v.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen vertretenen Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die in den Spalten der Meldekarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon abgeschickten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Lagerhalter zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Nachmeldungen die in der Zeit bis zum 1. April 1916 (Stichtag) hinzugekommenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Nachmeldungen bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig am 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegsstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu senden.

§ 12.

Meldekarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Karten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzunehmen.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Firmen- und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind deutlich zu beschreiben. Ungenauere oder unvollständige Angaben, besonders über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden zu Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachschüsse bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände führen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldekarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einreichung der Meldekarten sonstige Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldekarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegsstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Lurchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Anforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Uebnahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratssummen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegsstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium

gez. Wild von Hohenborn.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium

gez. von Wildsdorf.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium

gez. Freiherr von Kreh.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemberg. Kriegsministerium

gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. A. R.

Nr. W. M. 562/1. 16. A. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlich Bayerischen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Bekanntmachung betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.

2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionsarbeit von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.

3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Löhnen als den im Monat Dez. 1915 ortsüblichen ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmervorgewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h., der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verboten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Jrgend welchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.

7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

8. Abdrude vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Zu Nr. W. M. 676/1. 16 R. R. A.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Novbr. 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Frankfurt a. M., den 25. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- und Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 375) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. Okt. 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. Nov. 1915 (RGBl. S. 778*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur

Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. Sept. 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Okt. 1915 (RGBl. S. 684**) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Febr. 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. 1. 734/8 15. und W. M. 231/9. 15. W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beschlagnahmten Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzensfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Boilach und Dackeldecken,
- Gruppe III: Männertrikotagen,
- Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
- Gruppe V: farbige Futterstoffe,
- Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe,
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
- Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahme des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch von anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungsverbot oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen der Beschlagnahme der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. 1. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nicht zulässig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestpfändung erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, widerhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verpacken und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich richtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Fortsetzung in der 1. Beilage.